

Inhaltsübersicht

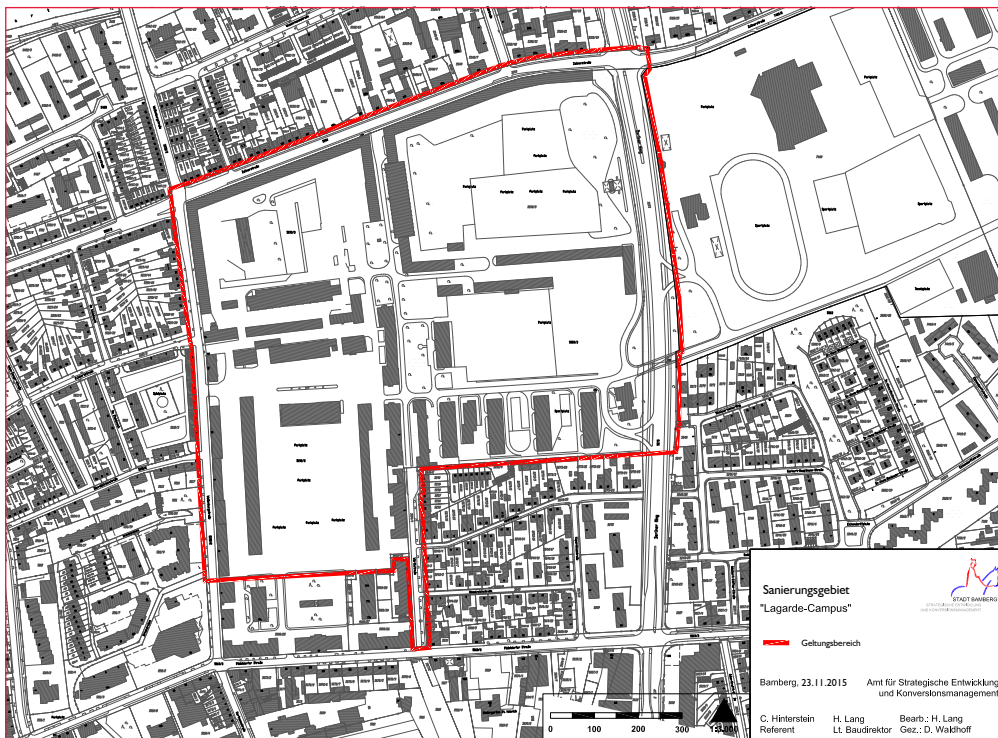
Bekanntmachungen

- Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lagarde-Campus“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2017
- Öffentliche Mahnung

Ausschreibungen

- Erstmaßnahmen baulicher Brandschutz am Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg und am Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg
- Umbau des ehemaligen Kreiswehrratsamtes zum städtischen Verwaltungsgebäude
- Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg
- Ehem. Klosteranlage St. Michael, Infozentrum mit Stiftsladen, Fassaden und Sanierung der Kirche

Bekanntmachung Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lagarde-Campus“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2017



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Lagarde-Campus“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 23.11.2015 abgegrenzten Flä-

che. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

§ 144 BauGB findet Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Rathaus Journal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg rechtsverbindlich.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 01.12.2017

STADT BAMBERG

Bekanntmachung Öffentliche Mahnung

Alle Schuldner rückständiger Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) werden hiermit öffentlich gemahnt, **innerhalb einer Woche** Zahlung zu leisten. Um Überweisung auf das Konto Nr.: **IBAN DE73 7705 0000 0000 0000 18** bei der Sparkasse Bamberg (BIC: BYLADEM1SKB) wird gebeten.

Sofern bei **regelmäßig wiederkehrenden Leistungen** die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren gewünscht wird,

kann die Stadtkasse **schriftlich** ermächtigt werden, künftig die Forderung per Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung ist **nur im Original** (kein Fax, keine E-Mail) gültig.

Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Rückstände im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Stadtkasse Bamberg